

SYNERGIEN IM BREITBAND AUSBAU

MITNUTZUNG VON BUNDESWASSERSTRÄßEN

ÜBERBLICK

Mit der am 10. Mai 2012 in Kraft getretenen Novelle des Telekommunikationsgesetzes (TKG) wurden Gesetzesänderungen vorgenommen, die einen zügigen und kosteneffizienten Breitbandausbau erleichtern.

So ist in §77d TKG die Mitnutzung von den Teilen einer Bundeswasserstraße für den Auf- und Ausbau von Netzen der nächsten Generation vorgesehen, die hierfür genutzt werden können.

HINTERGRUND

Beim Auf- und Ausbau einer Breitbandinfrastruktur stellen Tiefbaumaßnahmen zum Verlegen neuer Leitungen einen wesentlichen Kosten- und Zeitfaktor dar. Nicht selten können sie bis zu 70 Prozent der gesamten Projektkosten ausmachen. Darüber hinaus gestaltet sich die Erschließung mancher Regionen allein

aufgrund topographischer Gegebenheiten oder ihrer entfernten Lage schwierig. Durch Zuhilfenahme von bereits vorhandenen Infrastrukturen lässt sich bei Ausbauprojekten der Aufwand an Grabungs- und Verlegearbeiten minimieren, was erhebliche Kosten- und Zeitersparnisse ermöglicht.

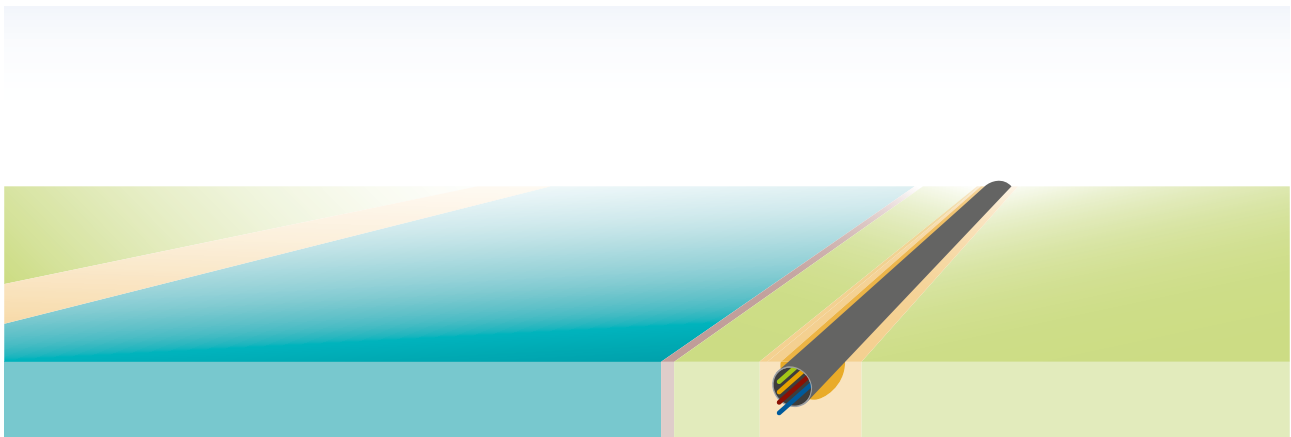


Bild: Teil einer Bundeswasserstraße nach §77d

ANWENDUNGSFÄLLE

Das Netz der Binnenwasserstraßen des Bundes umfasst eine Länge von insgesamt 7.300 km. Die über das Gesetz vorgesehene Mitnutzung geeigneter Teile von

Bundeswasserstraßen berücksichtigt insbesondere folgende Anwendungsmöglichkeiten:

- Mitnutzung von Kabelführungssystemen entlang von Flüssen und Kanälen
- Mitnutzung vorhandener Leerrohre oder Glasfaserleitungen (dark fibre)
- Mitnutzung von Dämmen, Brücken und anderen Trägerstrukturen

AUFLAGEN

Wie und in welchem Umfang eine Mitnutzung von betreffenden Infrastrukturen gewährt wird, hängt davon ab, in welchem Maße angefragte Kapazitäten verfügbar und nicht bereits für betriebliche Zwecke vorgesehen sind. Durch den Bau und Betrieb der Telekommunikationslinie dürfen die Sicherheit und Leichtigkeit des Ver-

kehrs auf der Bundeswasserstraße sowie die Sicherheit des Verkehrs auf ihren Anlagen (z.B. Brückenanlagen) nicht beeinträchtigt werden. Darüber hinaus kann seitens der Behörden für die Mitnutzung ein kostendeckendes Entgelt verlangt werden.

ANTRAGSVERFAHREN

Anträge auf Mitnutzung von Infrastrukturen der Bundeswasserstraßen werden bei den jeweils zuständigen Wasserschiffahrtsämtern gestellt, welche eine entsprechende Prüfung vornehmen. Der Antrag enthält insbesondere Informationen zum Antragsteller, den betreffenden Streckenabschnitten (Trassenplan) und Details zum gewünschten Vorhaben. Dafür vorgesehene Musterformulare sind in der aktuellen Verwaltungsvorschrift der Wasser- und Schifffahrtsverwal-

tung des Bundes (VV-WSV 14 01, Abs.5.2, siehe Link unten) hinterlegt. Diese können von den zuständigen Behörden eingesehen werden und stehen als Download auf der Webseite des Breitbandbüros des Bundes zur Verfügung. Eine Übersicht der für jedes Bundesland zuständigen Stellen kann dem Amtsblatt der Bundesnetzagentur entnommen bzw. über die untenstehende Internetadresse abgerufen werden (siehe Link unten).

IM STREITFALL

Ergeben sich im Zusammenhang der Mitnutzungsabsicht Streitigkeiten zwischen Antragsteller und Eigentümer der Infrastruktur, trifft die Beschlusskammer

der Bundesnetzagentur auf Antrag einer Partei nach Anhörung der Beteiligten hierzu eine verbindliche Entscheidung.

WEITERFÜHRENDE INFORMATIONEN



- [Verwaltungsvorschrift der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes \(VV-WSV 14 01, Abschnitt 5.2\):](http://breitbandbuero.de/fileadmin/user_upload/PDF/Muster_einer_Zustimmungserklaerung__TKG77d.pdf)
http://breitbandbuero.de/fileadmin/user_upload/PDF/Muster_einer_Zustimmungserklaerung__TKG77d.pdf
- [Liste der zuständigen Stellen nach § 77d TKG \(Bundeswasserstraßen\):](http://breitbandbuero.de/fileadmin/user_upload/PDF/ZustaendigeStellen_77d_Abs3TKG.pdf)
http://breitbandbuero.de/fileadmin/user_upload/PDF/ZustaendigeStellen_77d_Abs3TKG.pdf